

Az.: 2 A 281/13  
3 K 798/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Große Kreisstadt  
vertreten durch den Oberbürgermeister

prozessbevollmächtigt:

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

wegen

Kosten eines Taschenrechners  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Dezember 2014

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Februar 2013 - 3 K 798/09 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten um die Erstattung der Kosten für einen Taschenrechner.
- 2 Die Beklagte, die Große Kreisstadt O., ist Trägerin des S.-Gymnasiums (im Folgenden: Gymnasium). Im Schuljahr 2008/2009 besuchte die Tochter des Klägers die Klassenstufe 8 dieses Gymnasiums.
- 3 In einem Brief vom 1. September 2008 teilte der Fachkonferenzleiter Mathematik des Gymnasiums den Eltern mit, dass im Fach Mathematik ab Klassenstufe 8 der Einsatz eines CAS (Computer-Algebra-System)-Rechners gefordert werde. In einem weiteren Brief vom 8. Januar 2009 wies der Fachkonferenzleiter Mathematik die Eltern darauf hin, dass sich die Fachkonferenz, da die Anschaffung eines CAS-Rechners für jeden Schüler „nicht durchzusetzen“ sei, veranlasst sehe, auf einen grafikfähigen Taschenrechner ohne CAS zurückzugreifen und mit diesem auch das Abitur zu schreiben. Der Kläger bestellte daraufhin, wie im Elternbrief angeboten, den Taschenrechner TI 84 Plus über die Schule; dieser wurde seiner Tochter nach Zahlung von 89,95 € am 5. März 2009 ausgehändigt.
- 4 Den unter dem 6. April 2009 gestellten Antrag des Klägers auf Erstattung dieses Betrages lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Mai 2009 ab. Taschenrechner

seien keine Lernmittel im Sinn von § 38 SchulG und Art. 102 Abs. 4 SächsVerf. Der Begriff „Lernmittel“ umfasse nur die kostenlose Überlassung „aller notwendigen Schulbücher“. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 2009 zurück.

- 5 Auf die vom Kläger erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Chemnitz die Beklagte mit Urteil vom 28. Februar 2013 - 3 K 798/09 -, dem Kläger den Betrag von 89,95 € zu erstatten und hob den Bescheid vom 20. Mai 2009 und den Widerspruchsbescheid vom 3. August 2009 auf. Der Kläger könne seinen Anspruch auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch stützen. Die Zahlung des Betrags von 89,95 € sei ohne Rechtsgrund erfolgt, weil die Beklagte als Trägerin des Gymnasiums verpflichtet gewesen sei, den Taschenrechner selbst anzuschaffen bzw. die Anschaffungskosten zu übernehmen. Dies folge aus der in Art. 102 Abs. 4 SächsVerf geregelten Lernmittelfreiheit, die einen Rechtsanspruch des einzelnen Schülers gegen den Schulträger auf kostenfreie Bereitstellung von Unterricht und Lernmitteln vermittele. Der Verfassungsgeber habe, so das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf das Senatsurteil vom 17. April 2012 (SächsVBl. 2012, 235 ff), die Lernmittelfreiheit nicht auf die im Schulgesetz in § 38 Abs. 2 geregelte Schulbuchfreiheit begrenzen wollen, so dass weitere Lernmittel von der verfassungsrechtlich geregelten Lernmittelfreiheit erfasst sein könnten.
- 6 Bei dem vom Kläger angeschafften Taschenrechner handele es sich um ein Lernmittel. Müsse der Taschenrechner entsprechend den Lehrplananforderungen und der Entscheidung der Fachkonferenz mit speziellen mathematischen Funktionen ausgestattet sein, sei er regelmäßig nicht in jedem Haushalt vorhanden und müsse auf eine konkrete Anforderung der Schule angeschafft werden. Insoweit sei es den Eltern nicht freigestellt, überhaupt einen grafikfähigen Taschenrechner anzuschaffen.
- 7 Gegen das ihr am 15. März 2013 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 27. März 2013 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zu deren Begründung wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus: Die Zahlung des Klägers sei mit Rechtsgrund erfolgt. Mit Art. 102 Abs. 5 SächsVerf liege eine Ermächtigungsgrundlage für den Landesgesetzgeber vor, das Verfassungsgebot der Lernmittelfreiheit näher auszugestalten, was durch das Schulgesetz geschehen sei.

Hierbei konkretisiere § 38 Abs. 2 SchulG den Lernmittelbegriff in verfassungskonformer Art und Weise abschließend. Zu einer Neuregelung oder Ergänzung dieser Gesetzeslage habe sich der Gesetzgeber bislang nicht veranlasst gesehen. Auch aus dem im Verhältnis zum Schulgesetz zeitlich nachgelagerten Inkrafttreten der Sächsischen Verfassung könne eine Erweiterung der bereits in § 38 SchulG erfolgten Konkretisierung nicht gefolgert werden.

- 8 Ein grafikfähiger Taschenrechner sei kein Lernmittel i. S. d. Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf. Lernmittel dienen primär der direkten Wissensaufnahme des durch den Lehrplan bestimmten Lehrstoffes. Ein grafikfähiger Taschenrechner vermittele per se kein Wissen, sondern sei allenfalls ein Hilfsmittel, um bereits erlerntes Wissen anzuwenden, zu festigen oder es sich leichter zugänglich zu machen.
- 9 Von den Lernmitteln abzugrenzen sei die zweckentsprechende Ausstattung der Schüler i. S. d. § 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG. Die allgemeine persönliche Ausstattung, der ein grafikfähiger Taschenrechner zuzuordnen sei, sei von den Eltern selbst zu erwerben. Die vom Verwaltungsgericht angenommene Abgrenzung zwischen Lernmitteln und Ausstattung anhand eines Wahlrechts sei ungeeignet, weil ein Wahlrecht hinsichtlich eines grafikfähigen Taschenrechners nicht existiere. Zudem sei es nicht unbillig, die Eltern an den Bildungsaufwendungen ihrer Kinder zu beteiligen.
- 10 Eine etwaige Verpflichtung der Beklagten, grafikfähige Taschenrechner anzuschaffen und die Kosten hierfür zu tragen, werde durch den allgemeinen verfassungsunmittelbaren Finanzierungsvorbehalt eingeschränkt. Würden grafikfähige Taschenrechner unter die Lernmittelfreiheit fallen, müssten zwangsläufig auch andere Gegenstände einbezogen werden. Die Anschaffung von grafikfähigen Taschenrechnern für jeden Schüler des S.-Gymnasiums würde für die Beklagte eine Zusatzbelastung in Höhe von mindestens 46.875,00 € bedeuten. Zudem würden an den Mittelschulen in ihrer Trägerschaft ebenfalls Taschenrechner genutzt, für die der finanzielle Mehraufwand insgesamt 55.621,00 € betragen würde.
- 11 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Februar 2013 - 3 K 798/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

12 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Gerichtsakten des Berufungsverfahrens verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

15 Die zulässige Berufung der Beklagten hat Erfolg.

16 Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung des mit der Klage geltend gemachten Betrags in Höhe von 89,95 € für den von ihm für seine Tochter zur Verwendung im Unterricht angeschafften Taschenrechner TI 84 Plus. Für einen solchen Anspruch fehlt es an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage.

17 1. Ein Anspruch scheidet allerdings nicht schon deshalb aus, weil der Taschenrechner nicht für den Kläger selbst, sondern für seine minderjährige Tochter bestimmt war.

18 Gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 und 1631a BGB obliegt dem Kläger die elterliche Sorge für seine minderjährige Tochter. Diese umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Zur Personensorge gehören insbesondere die Pflicht und das Recht der Eltern, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern Rücksicht auf die Eignung und Neigung des Kindes. In diesem Rahmen sind sie zur Mitwirkung im schulischen Bereich verpflichtet (vgl. Götz in: Palandt, BGB, 73. Aufl., § 1626 Rn. 8, 13; § 1631 Rn. 2). Sie haben grundsätzlich alle für die schulische Ausbildung ihres minderjährigen Kindes erforderlichen Gegenstände bereitzustellen und - gegebenenfalls auf eigene Kosten - anzuschaffen. Unter diesen Umständen stellt sich der Erwerb des Taschenrechners für den Unterricht als Angelegenheit des Klägers

selbst dar. Er kann daher den von ihm vorliegend verfolgten Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Anschaffung des Taschenrechners im eigenen Namen gegen die Beklagten geltend machen und gerichtlich durchsetzen. Dies begründet seine Aktivlegitimation (vgl. Senatsurt. v. 17. April 2012, SächsVBl. 2012, 235, 236).

19 2. Der Kläger kann den geltend gemachten Erstattungsanspruch nicht auf das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen stützen.

20 § 31 Abs. 1 SchulG verpflichtet die Eltern, für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen. Die Vorschrift richtet sich allein an die Eltern und enthält die diesen im Rahmen der Vollzeitschulpflicht ihres Kindes nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 1. Halbsatz SchulG obliegenden Pflichten. Dazu gehört neben der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind am Unterricht und den verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt, die Pflicht zu dessen zweckentsprechender Ausstattung. Darunter ist etwa zu verstehen, dass das Kind über angemessene Turnkleidung für den Sportunterricht verfügt oder Schreibmaterial und Hefte zum Unterricht mitbringt (vgl. Senatsurt. v. 17. April 2012 a. a. O., 236, 237; Niebes/Becher/Pollmann, Schulgesetz im Freistaat Sachsen, 4. Aufl., § 31 SchulG Rn. 1 ff.). Eine Anspruchsgrundlage enthält § 31 Abs. 1 SchulG jedoch nicht. Der Kläger kann die von ihm verauslagten Kosten für die Anschaffung des Taschenrechners daher selbst dann nicht von der Beklagten verlangen, wenn es sich bei dem Taschenrechner nicht um einen Ausstattungsgegenstand handeln würde.

21 3. Einen Anspruch auf Erstattung der für seine Tochter zur Nutzung im Mathematikunterricht verauslagten Kosten eines grafikfähigen Taschenrechners kann der Kläger nicht aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag herleiten.

22 Ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag analog §§ 677 ff. BGB kann grundsätzlich auch im öffentlichen Recht erhoben werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen, die Merkmale der bürgerlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag aufweisen. Danach liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag dann vor, wenn jemand (der Geschäftsführer) ein Geschäft für einen anderen (den Geschäftsherrn) besorgt, ohne von diesem dazu

beauftragt worden oder sonst berechtigt zu sein. Wird - wie hier - ein Bürger für einen Träger öffentlicher Verwaltung tätig, kann ein Anspruch des Bürgers auf Aufwendungsersatz entsprechend § 683 BGB bestehen, wenn die Geschäftsführung ohne Auftrag zulässig ist, das heißt, wenn die Geschäftsbesorgung dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht (§ 677 BGB entsprechend). Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich des vom Kläger gegen die Beklagte geltend gemachten Erstattungsanspruchs nicht vor.

23 a) Der Anspruch ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Anschaffung und Bezahlung des grafikfähigen Taschenrechners TI 84 Plus für den Mathematikunterricht ab Klassenstufe 8 nicht zum Aufgabenbereich der Beklagten als Schulträgerin des von der Tochter des Klägers im Schuljahr 2008/2009 besuchten Gymnasiums gehört. Vielmehr spricht auch nach Auffassung des Senats viel dafür, dass das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil zu Recht angenommen hat, dass der vom Kläger erworbene Taschenrechner der in Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf garantierten Lernmittelfreiheit unterfällt.

24 Nach § 21 Abs. 1 SchulG hat der Schulträger, dies sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SchulG für - wie hier - allgemeinbildende Schulen die Gemeinden, die sächlichen Kosten der Schule zu tragen. Hierunter fallen nicht nur die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulräume, Schulsportanlagen und sonstiger für schulische Zwecke genutzter Baulichkeiten sowie die Lehrmittel der Schule, sondern auch die Lernmittel (vgl. Niebes/Becher/Pollmann a. a. O., § 21 Rn. 2). Aus Absatz 1 des § 38 SchulG, der mit „Schulgeld und Lernmittelfreiheit“ überschrieben ist, ergibt sich, dass der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Die Vorschrift knüpft an den in Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf festgelegten Grundsatz an, dass Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich sind. Die Bestimmung vermittelt ein subjektiv-öffentliches Recht, das heißt einen Rechtsanspruch des einzelnen Schülers gegen den Staat, das ist gemäß § 21 Abs. 1, § 22 SchulG der Schulträger, auf die kostenfreie Bereitstellung von Unterricht und Lernmitteln (vgl. Senatsurt. v. 17. April 2012 a. a. O., 237; Baumann-Hasske, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 102 Rn. 12). Auch wenn die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit danach unmittelbar geltendes Recht ist (vgl. Senatsurt. v. 17. April 2012 a. a. O., 238), lässt sich hieraus

ein Anspruch der Eltern und Schüler gegen den Schulträger auf Erstattung der von ihnen zur Anschaffung von Lernmitteln aufgewendeten Kosten, wie ihn der Kläger vorliegend geltend macht, nicht herleiten.

25 Lernmittel sind die für die Hand des Schülers bestimmten Arbeitsmittel, die er zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt (vgl. Avenarius, Schulrecht, 8. Aufl., S. 507). Hierzu gehören gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 SchulG in erster Linie die notwendigen Schulbücher, aber auch Arbeitshefte oder für die Verwendung im Unterricht hergestellte Kopien und Arbeitsblätter, etwa aus Schulbüchern oder anderen Büchern (vgl. Senatsurt. v. 17. April 2012 a. a. O., 237). Vom Lernmittelbegriff umfasst werden ferner solche für den Schüler bestimmten Gebrauchs- und Übungsgegenstände, die er zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt (vgl. Avenarius a. a. O.). Ob ein für den Schulunterricht bestimmter Taschenrechner als ein in diesem Sinne notwendiges Arbeitsmittel anzusehen ist, beurteilt sich daher nach den Umständen des Einzelfalls. Der vorliegend in Rede stehende grafikfähige Taschenrechner gehört zu den vom Schulträger unentgeltlich bereit zu stellenden Lernmitteln jedenfalls dann, wenn seine Verwendung im Mathematikunterricht nach verbindlicher Anordnung der Schulverwaltung oder der Fachlehrer notwendig ist.

26 Der von den Vertretern der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übergebene Lehrplan Gymnasium für das Fach Mathematik 2004/2009/2011/2013 enthält im Grundlagenteil Ziele und Aufgaben des Gymnasiums, verbindliche Aussagen zum fächerverbindenden Unterricht sowie zur Entwicklung von Lernkompetenz, während im fachspezifischen Teil die allgemeinen fachlichen Ziele für das ganze Fach ausgewiesen werden, die für eine Klassen- bzw. Jahrgangsstufe oder für mehrere Klassen- bzw. Jahrgangsstufen als spezielle fachliche Ziele differenziert beschrieben sind. Lernziele und Lerninhalte sind verbindlich. Sie kennzeichnen grundlegende Anforderungen in den Bereichen Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung und Werteorientierung (Seite IV). Im Fachlehrplan Mathematik werden unter dem Stichwort „Ziele und Aufgaben des Fachs Mathematik“ die für den Unterricht wesentlichen didaktischen Grundsätze formuliert. Es werden die verschiedenen, zur Verwendung im Unterricht bestimmten Aufgabenarten, wie sach- und anwendungsbezogene, problemorientierte und offene Aufgaben oder Aufgaben mit Antwortauswahlcharakter, genannt. Dabei müssen Aufgaben, die mit bzw. ohne

Hilfsmittel zu bearbeiten sind, in einem ausgewogenen Verhältnis einbezogen werden. Mathematischen Tätigkeiten wie Kopfrechnen, Schätzen, Überschlagen, Darstellen und Interpretieren ist durchgängig Beachtung zu schenken. Modernen Mathematikunterricht kennzeichnet ein fachdidaktisch und mediendidaktisch sinnvolles Nutzen zeitgemäßer Hilfsmittel, die aufwendige algorithmische Tätigkeiten auf einen Umfang begrenzen, die für die Entwicklung elementarer Rechenfertigkeit notwendig ist. Als Hilfsmittel für die Arbeit im Unterricht, das Lösen von Hausaufgaben und das Absolvieren von Leistungskontrollen werden Tabellen- und Formelsammlungen, Taschenrechner ohne Grafikdisplay (TR) ab Klassenstufe 5, Taschenrechner mit Grafikdisplay (GTR) ab Klassenstufe 8 sowie mathematische Software in Form von Computer-Algebra-Systemen (CAS) ab Klassenstufe 8, dynamischen Geometriesystemen (DGS) und Tabellenkalkulation (TK) eingesetzt. Über die Auswahl der für den Einsatz der Software benötigten Hardware entscheidet die jeweilige Fachkonferenz unter Berücksichtigung der materiellen und schulorganisatorischen Bedingungen (Seite 3, 4). Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Lehrerkonferenzverordnung (LKonfVO) i. V. m. § 44 Abs. 3 SchulG. Danach berät und beschließt die Fachkonferenz über alle für das jeweilige Fach besonders bedeutsamen Angelegenheiten. Dazu gehören die Verwendung neuer Lehr- und Lernmittel sowie die Umsetzung der Lehrpläne (§ 4 Abs. 1 LKonfVO).

- 27 Ausgehend davon hat sich die Fachkonferenz Mathematik des S.-Gymnasiums im Schuljahr 2008/2009 zunächst für die Anschaffung eines CAS-Rechners durch jeden Schüler der Klassenstufe 8 ausgesprochen, dann jedoch die Anschaffung eines grafikfähigen Taschenrechners ohne CAS für ausreichend erachtet. Wie bereits die vorstehend wiedergegebenen Auszüge aus dem Lehrplan nahe legen und der vom Senat in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehörte Schulleiter E. des Gymnasiums, der selbst Mathematiklehrer und Mitglied der Fachkonferenz Mathematik ist, auf entsprechende Nachfrage bestätigt hat, ist aufgrund des Lehrplans Mathematik ab Klassenstufe 8 ein Taschenrechner mit Grafikdisplay und Grafikfunktionen zwingend im Unterricht einzusetzen. Jeder Mathematiklehrer sei daher verpflichtet, den Unterricht unter Verwendung eines Grafikrechners zu gestalten. Ohne einen solchen Rechner könne ein Schüler nicht sinnvoll am Unterricht teilnehmen, weil er dem Unterricht nicht folgen könne. Der Rechner sei, so der Schulleiter weiter, nicht nur für den Unterricht, sondern auch für die Bearbeitung der

Hausaufgaben, für die Leistungskontrollen und die Abiturprüfung erforderlich. Ohne einen grafikfähigen Taschenrechner könnten die gestellten Aufgaben nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens bearbeitet und mit Erfolg gelöst werden. Zwar müsse nicht unbedingt der von der Fachkonferenz Mathematik seinerzeit vorgeschlagene und daraufhin vom Kläger erworbene Taschenrechner TI 84 Plus verwendet werden. Es gebe, so der Schulleiter, andere Taschenrechner, die ebenfalls über ein Grafikdisplay und die entsprechenden Grafikfunktionen verfügten. Sonach hatte der Kläger zwar die Wahl unter mehreren Rechnern. Die Anschaffung als solche stand ihm jedoch nicht frei, weil die Fachkonferenz Mathematik den grafikfähigen Taschenrechner zu einem durch den Lehrplan ab Klassenstufe 8 vorgeschriebenen und damit für den Mathematikunterricht unabdingbar notwendigen Lernmittel bestimmt hatte. Die vom Schulleiter angesprochene grundsätzlich mögliche Nutzung des Computerkabinetts für den Unterricht scheidet aus, weil die Zahl der Plätze auf 16 begrenzt ist, was angesichts von in der Regel bei bis zu 28 Schülern liegenden Klassengrößen insbesondere die Abhaltung von Leistungskontrollen praktisch undurchführbar macht. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einem grafikfähigen Taschenrechner um ein zum schulischen Bereich gehörendes Lernmittel, das den Schülern vom Schulträger unentgeltlich zu überlassen ist.

28 Soweit die Beklagte dem entgegenhält, § 38 Abs. 2 SchulG konkretisiere den Lernmittelbegriff auf Grundlage von Art. 102 Abs. 5 SächsVerf in verfassungskonformer Art und Weise abschließend, folgt der Senat dem nicht. In seinem Urteil vom 17. April 2012 (a. a. O., 238) hat der Senat ausgeführt:

„Für ihre Auffassung kann die Klägerin ferner nichts aus der Entstehungsgeschichte des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 herleiten. Soweit der Sächsische Landtag das Schulgesetz am 20. Juni 1991, die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 hingegen am 26. Mai 1992 beschlossen hat, folgt aus diesem zeitlichen Ablauf nicht, dass der Verfassungsgeber die Bestimmungen des Schulgesetzes, insbesondere zur Lernmittelfreiheit in § 38 Abs. 2 SchulG, dergestalt in seinen Willen aufgenommen hätte, dass er die in Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf garantierte Lernmittelfreiheit über die dem Landesgesetzgeber in Art. 102 Abs. 5 SächsVerf erteilte Ermächtigung, die nötigen Bestimmungen zur Umsetzung und näheren Ausgestaltung u. a. auch der Lernmittelfreiheit zu treffen, auf den Regelungsgehalt des § 38 Abs. 2 SchulG und damit auf die dort ausdrücklich genannten notwendigen Schulbücher beschränken wollte. Hierfür bestehen keine greifbaren Anhaltspunkte.

Wie die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Sächsischen Landtags zur Verfassung des Freistaates Sachsen (abgedruckt bei: Schimpff/Rühmann, Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen, Band I) belegen, wurde die Frage der finanziellen Auswirkungen der Lernmittelfreiheit, wie sie bereits in Art. 103 Abs. 4 Satz 1 des sog. Gohrischer Entwurfs (GE) vorgesehen war (vgl. Schimpff/Rühmann a. a. O., S. 285 ff., 347), im Ausschuss mehrfach erörtert. In der 2. Klausurtagung vom 31. Januar bis 2. Februar 1991 äußerte der damalige Staatsminister der Justiz Heitmann auf entsprechende Bedenken, „bei einer modernen Verfassung sei die Lernmittelfreiheit zu belassen“ (vgl. Schimpff/Rühmann a. a. O., S. 48 ff., 59). Dem Ausschuss lag der Entwurf des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport des Sächsischen Landtags vom 30. Januar 1991 vor, der einen eigenen Art. 105 unter der Überschrift „Schulgeldfreiheit“ vorsah. Danach sollte der Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich sein; über eine Lernmittelfreiheit sollte durch Landesgesetz entschieden werden (vgl. Schimpff/Rühmann a. a. O., S. 208, 209). Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Sächsischen Landtags schlug im Schreiben vom 5. März 1991 an den Verfassungs- und Rechtsausschuss vor, keine verfassungsmäßig garantierte Lernmittelfreiheit in die Sächsische Verfassung aufzunehmen, sondern lediglich die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (vgl. Schimpff/Rühmann a. a. O., S. 200, 201). Auch dieser Empfehlung ist der Verfassungs- und Rechtsausschuss nicht gefolgt. In seiner 4. Klausurtagung am 16. und 17. März 1991 lehnte er die vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen vorgeschlagene Änderung „aus bildungspolitischen Gründen“ ab (vgl. Schimpff/Rühmann a. a. O., S. 148 ff., 182, 183; s. auch Schreiben an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen vom 19. März 1991 a. a. O., S. 212, 213) und einigte sich auf die Fassung von Art. 103 Abs. 4 Satz 1 GE. Art. 103 GE wurde sodann in der 8. Klausurtagung am 17. Februar 1992 unverändert angenommen (vgl. Schimpff/Rühmann a. a. O., S. 550) und in dieser Fassung vom Sächsischen Landtag als verfassungsgebender Versammlung als Art. 102 SächsVerf verabschiedet. Der Verlauf des verfassungsgebenden Verfahrens wie die von den Beteiligten im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen sprechen somit dafür, dass der Verfassungsgeber die Garantie der Lernmittelfreiheit, ungeachtet bereits bestehender einfachgesetzlicher Regelungen im Schulgesetz, in einem umfassenden Sinne verstanden hat. Eine Beschränkung der Lernmittelfreiheit auf (notwendige) Schulbücher war gerade nicht gewollt.“

- 29 An dieser Auffassung hält der Senat weiterhin fest. Aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art. 102 Abs. 5 SächsVerf hat der Landesgesetzgeber die Lernmittelfreiheit durch § 38 Abs. 2 SchulG allenfalls für Schulbücher und diesen gleichgestellte Lernmittel einfachgesetzlich geregelt (vgl. Senatsurt. v. 17. April 2012 a. a. O., 238). Hinsichtlich der Lernmittel im Übrigen verbleibt es hingegen bei der aus Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf folgenden Verpflichtung der Träger öffentlicher Schulen zu deren unentgeltlicher Bereitstellung für alle Schüler.
- 30 Ein grafikfähiger Taschenrechner dürfte nicht zur zweckentsprechenden Ausstattung des Schülers für den Unterricht gehören. Diese obliegt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2

SchulG den Eltern. Zur Ausstattung gehören dabei grundsätzlich all die Gegenstände, mit denen die Eltern ihr Kind für die Schule ausstatten, d. h. die das Kind von zu Hause zum Unterricht in die Schule mitbringt. Dazu zählen insbesondere solche Gebrauchs- und Arbeitsmittel, die für eine zweckentsprechende und erfolgreiche Teilnahme des Kindes am Unterricht unerlässlich sind. Als in diesem Sinne notwendige und übliche Grundausstattung anzusehen sind etwa ein Schulranzen oder Schulrucksack, Schreibhefte, Papier und Malblöcke, Schreibmaterial wie Blei- oder Buntstifte, Füller und Patronen, Zeichengeräte wie Lineal und Geodreieck sowie Zirkel- und Malkästen. Vom Ausstattungsbegriff umfasst werden darüber hinaus solche Gegenstände, die, wie Sportbekleidung oder Musikinstrumente, auch außerhalb des Unterrichts verwendet werden. Zur üblichen Grundausstattung mag auch ein einfacher Taschenrechner gehören, wie er in der Regel in jedem Haushalt vorhanden ist. Für einen grafikfähigen Taschenrechner trifft dies indessen ebenso wie eine Verwendung im Rahmen außerschulischer Aktivitäten allenfalls ausnahmsweise zu. Dieser wird deshalb der Sphäre der Schule und damit dem Schulträger zuzurechnen sein.

31 Die Verpflichtung der Beklagten, den Schülern ihres Gymnasiums ab Klassenstufe 8 unentgeltlich grafikfähige Taschenrechner zu überlassen, wird nicht durch einen allgemeinen verfassungsunmittelbaren Finanzierungsvorbehalt eingeschränkt. Zwar hat der Anspruch auf Unentgeltlichkeit der Lernmittel seine Grenze in der Verhältnismäßigkeit und der Leistungsfähigkeit des Staates; diese Begrenzung kann aber nicht dazu führen, dass reguläre im Unterricht übliche Lernmittel, wie der hier in Rede stehende Taschenrechner, nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. Baumann-Hasske a. a. O., Art. 102 Rn. 12). Zudem hat die Beklagte nicht dargelegt und ist für den Senat auch sonst nicht ersichtlich, dass ihre finanzielle Leistungsfähigkeit oder die der kommunalen Schulträger im Allgemeinen bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Lernmittel auch für Grafiktaschenrechner evident gefährdet wäre. Hiervon kann bei von der Beklagten für das Gymnasium und die in ihrer Trägerschaft befindlichen Mittelschulen mit insgesamt rund 100.000,00 € angegebenen Mehrkosten nicht ausgegangen werden.

32 b) Ob nach alledem die Beklagte als Schulträgerin verpflichtet war, die für den Mathematikunterricht benötigten grafikfähigen Taschenrechner anzuschaffen und den

Schülern leihweise zu überlassen, bedarf vorliegend indessen keiner abschließenden Entscheidung des Senats. Der Kläger hat - selbst wenn der Taschenrechner zu den von Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf erfassten Lernmitteln zählt - keinen Anspruch darauf, dass ihm die Beklagte die für den Erwerb eines solchen Taschenrechners entstandenen Kosten unter entsprechender Heranziehung der Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. BGB erstattet.

- 33 Der Kläger hat den Taschenrechner selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bestellt. Hierzu nutzte er den dem Elternbrief des damaligen Fachkonferenzleiters Mathematik vom 8. Januar 2009, in dem den Eltern mitgeteilt wurde, dass man sich für die Nutzung eines grafikfähigen Taschenrechners ohne CAS entschieden habe, angefügten Bestellabschnitt. Dieser hatte folgenden Wortlaut: „Mein Kind ..... , Klasse 8/ ... soll den Rechner **TI 84 Plus** (voraussichtlicher Preis: ca. 90,00 €) über die Schule beziehen/nicht über die Schule beziehen.“ Die Eltern sollten den Abschnitt durch Streichen des nicht Zutreffenden ausfüllen, mit Datum versehen und unterschreiben. Die abgegebenen Bestellabschnitte leitete die Schule an den von ihr ausgesuchten Anbieter weiter, der die entsprechende Anzahl von Taschenrechnern an die Schule lieferte. Nach Zahlung des Preises in Höhe von 89,95 € an den Mathematiklehrer händigte dieser den Schülern jeweils einen Taschenrechner aus. So ist auch der Kläger verfahren, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt hat und sich zudem aus der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Quittungskopie vom 5. März 2009 ergibt. Die Anschaffung des Taschenrechners für seine Tochter erfolgte somit aufgrund einer vom Kläger selbst über die Schule vorgenommenen Bestellung. Die Schule hat die Beschaffung über den Anbieter durch Weitergabe der Bestellung vermittelt und auch abgewickelt, indem der Tochter des Klägers gegen Zahlung von 89,95 € der Taschenrechner übergeben wurde. Mithin sind nicht nur keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommen, sondern steht zugleich fest, dass der Kläger ein eigenes und kein fremdes, insbesondere kein Geschäft der Beklagten geführt hat.

- 34 Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger bereits seinerzeit der Auffassung war und dies sowohl gegenüber Vertretern des Gymnasiums wie der Beklagten zum Ausdruck gebracht hat, dass der grafikfähige Taschenrechner „unter die Lernmittelfreiheit“ falle.

Auch wenn es sich bei dem Rechner, wie vorstehend ausgeführt, um ein vom Schulträger anzuschaffendes und den Schülern zu Unterrichtszwecken unentgeltlich zu überlassendes Lernmittel i. S. v. Art. 104 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf handeln würde, folgt daraus nicht, dass der Kläger deshalb für die Beklagte tätig geworden wäre. Angesichts dessen, dass der Kläger den Taschenrechner selbst bestellt hat, ist ein Wille, zugleich auch im Interesse der Beklagten zu handeln, schon dem äußeren Erscheinungsbild nach nicht erkennbar. Insofern stellt sich die Geschäftsbesorgung aus Sicht der Beklagten als unerbetener Eingriff in ihre Rechtssphäre dar (vgl. Sprau, in Palandt a. a. O., Einf v § 677 Rn. 3, § 677 Rn. 3, 5, 6). War der Kläger indessen nicht als Geschäftsführer ohne Auftrag tätig, liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag nicht vor, so dass §§ 677 ff. BGB keine entsprechende Anwendung finden und insbesondere kein Anspruch auf Aufwendungsersatz aus § 683 BGB besteht.

35 4. Ein Anspruch des Klägers folgt ferner nicht aus den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, der den Ausgleich einer mit der Rechtslage nicht (mehr) übereinstimmenden Vermögenslage fordert, die ohne rechtfertigenden Grund eingetreten ist. Eine Vermögensverschiebung zugunsten des Klägers hat im Verhältnis zur Beklagten nach den vorstehenden Ausführungen (zu 3.) bereits nicht stattgefunden. Durch die vom Kläger veranlasste Bestellung des Taschenrechners über das Gymnasium sind allenfalls zwischen dem Kläger und dem Anbieter, von dem das Gymnasium den Taschenrechner bezogen hat, Rechtsbeziehungen entstanden. In diesem Verhältnis handelte es sich bei der Zahlung des Klägers aber um eine Leistung zur Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit, die daher mit Rechtsgrund erfolgt ist.

36 5. Scheidet ein Rückerstattungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte nach den gegebenen Umständen aus, ist er gleichwohl nicht rechtlos gestellt. Es liegt daher auch keine Regelungslücke vor. Der aus Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf folgende Anspruch auf kostenlose Bereitstellung von Lernmitteln hinsichtlich des hier in Rede stehenden grafikfähigen Taschenrechners gegen die Beklagte kann gerichtlich im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verfolgt und durchgesetzt werden.

37 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis

erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

38 Ausgehend davon dürfte nicht nur ein Anordnungsanspruch auf die vorläufige unentgeltliche Bereitstellung eines grafikfähigen Taschenrechners (zu 3.), sondern auch ein Anordnungsgrund bestehen. Der Anordnungsgrund bezeichnet die Notwendigkeit der Regelung eines vorläufigen Zustands, mithin die Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung. Es müssen besondere Gründe gegeben sein, die es als unzumutbar erscheinen lassen, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptverfahren zu verweisen. Dieser muss glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht (mehr) in der Lage wäre. Ob solche Nachteile und damit ein Anordnungsgrund gegeben sind, beurteilt sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls maßgeblich nach den materiellen Voraussetzungen des - ansonsten gefährdeten - Anordnungsanspruchs. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob ein Anordnungsgrund besteht, ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Senatsbeschl. v. 21. Juni 2013 - 2 B 359/12 -, juris Rn. 11 m. w. N. und v. 25. Juni 2014, LKV 2014, 519).

39 Nach diesen Grundsätzen hätte der Kläger hier nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden können. Dieses wäre zu spät gekommen, um den Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung des grafikfähigen Taschenrechners durch die Beklagte ab Beginn des Schuljahres 2008/2009, in dem die Tochter des Klägers die Klassenstufe 8 des Gymnasiums besuchte und den Taschenrechner benötigte, zu sichern. Dem Kläger hätte auch nicht entgegengehalten werden können, dass er mit Blick auf seine finanziellen Verhältnisse in der Lage ist, die Kosten des Taschenrechners in Höhe von 89,95 € zunächst selbst zu zahlen. Mit dem Kauf des Taschenrechners wären vielmehr vollendete Tatsachen geschaffen worden, die im Hauptsacheverfahren nicht mehr hätten rückgängig gemacht werden können. Es wäre ein endgültiger Rechtsverlust eingetreten, weil der Kläger, wie vorstehend (zu 3. und 4.) dargelegt, von der Beklagten nicht verlangen kann, ihm die Kosten des Taschenrechners zu erstatten.

Dieser Nachteil kann nur im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch Verpflichtung der Beklagten zur vorläufigen unentgeltlichen Überlassung des Taschenrechners abgewendet werden.

40 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

41 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch

Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

RiVG Joop ist wegen der Beendigung seiner Abordnung an der Hinzufügung seiner Unterschrift gehindert

gez.:  
Grünberg

Hahn

Grünberg

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*